

alte Fassung:

neue Fassung:

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Aufhebung

2. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 8 Särgе und Urnen
- § 9 Grabherstellung
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

4. Grabstätten

- § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

Friedhofssatzung der Stadt Bad Dürkheim

Der Stadtrat der Stadt Bad Dürkheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5, Abs.2 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in der jeweils gültigen Fassung am folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Aufhebung

2. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 8 Särgе und Urnen
- § 9 Grabherstellung
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

4. Grabstätten

- § 12 Allgemeines

§ 13 Reihengrabstätten

§ 14 Wahlgrabstätten

§ 15 Urnengrabstätten

§ 16 Rasenwahlgrabstätten

§ 17 -> § 15 Ehrenggrabstätten

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 -> § 17 Wahlmöglichkeit

§ 19 -> § 16 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

6. Grabmale

§ 20 -> § 20 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

§ 21 -> § 18 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

§ 22 -> § 21 Anzeigepflicht zum Errichten und Ändern von Grabmalen

§ 23 -> § 22 Standsicherheit der Grabmale

§ 24 -> § 23 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

§ 25 -> § 24 Entfernen vom Grabmalen/ Gräften

7. Herrichten und Pflege von Grabstätten

§ 26 -> § 25 Herrichten und Instandhalten von Grabstätten

§ 27 -> § 26 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

§ 13 Reihengrabstätten

§ 13a Reihengrabstätten für Sargbestattungen

§ 13b Reihengrabstätten für Urnenbestattungen

§ 14 Wahlgrabstätten

§ 14a Wahlgräber als ein- oder zweistellige Grabstätten

§ 14b Rasenwahlgräber

§ 14c Urnenmauernischen

§ 14d Urnenwahlgräber

§ 15 Ehrenggrabstätten

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 16 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 17 Wahlmöglichkeit

6. Grabmale

§ 18 Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften

§ 19 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

§ 20 Urnenmauernischen

§ 21 Anzeigepflicht zum Errichten und Ändern von Grabmalen

§ 22 Standsicherheit der Grabmale

§ 23 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

§ 24 Entfernung

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 25 Allgemeines

§ 26 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

§ 28 -> § 27 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

§ 29 -> § 28 Vernachlässigte Grabstätten

8. Leichenhalle

§ 30 -> § 29 Benutzen der Leichenhalle

9. Schlussvorschriften

§ 31 Alte Rechte

§ 32 -> § 33 Haftung

§ 33 -> § 35 Ordnungswidrigkeiten

§ 34 Gebühren

§ 35 -> § 36 Inkrafttreten

Friedhofssatzung

Der Stadtrat der Stadt Bad Dürkheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

§ 27 Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften

§ 28 Vernachlässigte Grabstätten

8. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 29 Benutzen der Leichenhallen

§ 30 Trauerfeiern

9. Schlussvorschriften

§ 31 Alte Rechte

§ 32 Anordnungen im Einzelfall

§ 33 Haftung

§ 34 Gebühren

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

§ 36 Inkrafttreten

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die im Stadtgebiet von Bad Dürkheim gelegenen und von der Stadt Bad Dürkheim verwalteten Friedhöfe.

Für den Friedhof „Ruheforst Pfälzerwald“ wurde eine eigene Satzung erlassen.

(2) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

a) Bestattungsbezirk des Hauptfriedhofes

Am Forstberg, Am Obstmarkt, Am Ortwingert, Am Rathaus, Amtsplatz, Am Schlamburg, An den Drei Mühlen, An der Dornhecke, Annabergstraße, Bacchusweg, Beethovenstraße, Berliner Straße, Burgstraße, Burgunderweg, Denisstraße, Dornfelderweg, Dr.-Hugo-Bischoff-Straße, Eduard-Jost-Straße, Eichstraße, Entengasse,

Feigenweg, Finkenpfad I-VI, Friedelsheimer Straße, Friedhofstraße, Fronhofallee, Gartenstraße, Gaustraße, Gerberstraße, Goethestraße, Große Allee,

Haidfeldweg, Halsbergstraße, Hans-Koller-Straße, Heckenpfad, Heinrich-Bart-Straße, Heinrich-Bärmann-Straße, Hibiskusweg, Hinterbergstraße, Holzweg Nr. 1 - 67 und Nr. 2-74,

Im Letten, Im Salzbrunnen, Im Schreck, In der Fürth, In der Silz,

Kaiserslauterer Straße Nr. 1-53 und Nr. 2-76, Kemptener Straße, Kirchgasse, Kirschgartenweg, Kurbrunnenstraße, Kurgarten, Kurgartenstraße

(1) Diese Satzung gilt für die im Stadtgebiet von Bad Dürkheim gelegenen und von der Stadt Bad Dürkheim verwalteten Friedhöfe.

Für den Friedhof „Ruheforst Pfälzerwald“ wurde eine eigene Satzung erlassen.

(2) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

a) Bestattungsbezirk des Hauptfriedhofes

Am Forstberg, Am Obstmarkt, Am Ortwingert, Am Rathaus, Am Schlamburg, **Amtsplatz**, An den Drei Mühlen, An der Dornhecke, Annabergstraße, Bacchusweg, Beethovenstraße, Berliner Straße, **Buchenweg**, Burgstraße, Burgunderweg, Denisstraße, Dornfelderweg, Dr.-Hugo-Bischoff-Straße, Eduard-Jost-Straße, Eichstraße, Entengasse, **Erlenweg**, **Eschenweg**, Feigenweg, Finkenpfad I-VI, Friedelsheimer Straße, Friedhofstraße, Fronhofallee, Gartenstraße, Gaustraße, Gerberstraße, Goethestraße, Große Allee, Haidfeldweg, Halsbergstraße, Hans-Koller-Straße, Heckenpfad, Heinrich-Bärmann-Straße, **Heinrich-Bart-Straße**, Hibiskusweg, Hinterbergstraße, **Holunderring**, Holzweg Nr. 1 - 67 und Nr. 2-74, Im Letten, Im Salzbrunnen, Im Schreck, In der Fürth, In der Silz, **Jasminring**, Kaiserslauterer Straße Nr. 1-53 und Nr. 2-76, Kemptener Straße, Kirchgasse, Kirschgartenweg, Kurbrunnenstraße, Kurgartenstraße,

Lavendelweg, Leiningener Straße, Leistadter Straße, Leopoldstraße, Limburgstraße, Lorbeerweg,

Maler-Ernst-Straße, Mandelweg, Mannheimer Straße Nr. 1 – Nr. 34 d (westlich der Gutleutstraße), Marktgasse, Maxbrunnenstraße, Michelsbergstraße, Mozartstraße, Mühlgasse, Muskatellerweg

Neugasse,

Oberer Finkenpfad, Obermarkt, Oleanderweg, Otto-Schmitt-Groß-Straße,

Pfarrgäßchen, Pinienweg, Philipp-Fauth-Straße, Prof.-Otto-Dill-Straße, Portugieserstraße,

Richard-Wagner-Straße, Rieslingstraße, Robert-Stolz-Straße, Römerplatz, Römerstraße, Rosmarinweg, Rote-Kreuz-Straße,

Sachsenhütterstraße, Salinenstraße, Seebacher Pfad, Seebacher Straße Nr. 1 - 67 und Nr. 2 - 76, Sonnenwendstraße, Schenkenbühlstraße, Schillerstraße, Silvanerweg, Schlachthausstraße, Schloßgartenstraße, Schloßkirchenpassage, Schloßplatz, Schützenstraße, Schulgasse, Schulplatz, Spielbergstraße, Spätburgunderweg, Stadtplatz, St. Michaels-Allee, Strauchelgasse

Traminerweg,

Valentin-Ostertag-Straße, Vigilienstraße,

Wasserhohl, Weinstraße Süd, Weinstraße Nord bis Gutleutstraße,

Zeppelinstraße,

b) Bestattungsbezirk des Friedhofes Grethen/Hausen:

Lärchenweg, Lavendelweg, Leiningenerstraße, Leistadter Straße, Leopoldstraße, Limburgstraße, Lindenring, Lorbeerweg,

Magnolienring, Maler-Ernst-Straße, Mandelweg, Mannheimer Straße Nr. 1 – Nr. 34 d (westlich der Gutleutstraße), Marktgasse, Maxbrunnenstraße, Michelsbergstraße, Mozartstraße, Mühlgasse, Muskatellerweg

Neugasse,

Oberer Finkenpfad, Obermarkt, Oleanderweg, Otto-Schmitt-Groß-Straße,

Pfarrgässchen, Philipp-Fauth-Straße, Pinienweg, Platanenring, Portugieserstraße, Prof.-Otto-Dill-Straße

Richard-Wagner-Straße, Rieslingstraße, Robert-Stolz-Straße, Robinienweg, Römerplatz, Römerstraße, Rosmarinweg, Rote-Kreuz-Straße,

Sachsenhütterstraße, Salinenstraße (westlich der Gutleutstraße), Sankt-Michaels-Allee, Schenkenbühlstraße, Schillerstraße, Schlachthausstraße, Schlossgartenstraße, Schlosskirchenpassage, Schlossplatz, Schützenstraße, Schulgasse, Schulplatz, Seebacher Pfad, Seebacher Straße Nr. 1 - 67 und Nr. 2 - 76, Silvanerweg, Sonnenwendstraße, Spätburgunderweg, Spielbergstraße, Stadtplatz, Strauchelgasse

Thymianweg, Traminerweg,

Valentin-Ostertag-Straße, Vigilienstraße,

Wasserhohl, Weinstraße Nord (westlich der Gutleutstraße), Weinstraße Süd, Wurstmarktplatz

Zeppelinstraße

b) Bestattungsbezirk des Friedhofes Grethen/Hausen:

Am Limburgberg, An der Ameisenhalde Nr. 1 – 65 und Nr. 2 - 38,

Bgm.-Gropp-Straße,
Friedrich-Ebert-Straße, Fünfguldenberg,
Großes Eppental,
Hausener Weg, Hermann-Schäfer-Straße,
Im Haseneck, Im Röhrich,
Kaiserslauterer Straße Nr. 55 - 213 und Nr. 78 - 204,
Kastaniengasse, Kleines Eppental,
Limburg
Prof.-Dillinger-Weg,
Schindtal, Schlangentaler Weg

c) Bestattungsbezirk des Friedhofes Hardenburg:

Alte Schmelz, Am Schloßbrunnen, Am Wintersberg, An der
Ameisenhalde ab Nr. 67 bzw. ab Nr. 40
Eichenplatz, Erlenbach,
Gaistal, Glasbachtal
In den Hammerwiesen, Isenach
Jägertal
Kaiserslauterer Straße Nr. 215 - 413 und Nr. 206 - 352, Kirschtal,
Klaustal,
Lambertskreuz
Mühlbergweg
Oberes Gaistal
Saupferch, Seilerbahn, Schloßberg
Unter der Hardenburg, Unteres Gaistal
Weilach-Forsthaus

d) Bestattungsbezirk des Friedhofes Leistadt:

Am Limburgberg, An der Ameisenhalde Nr. 1 – 65 und Nr. 2 - 38,

Bürgermeister-Gropp-Straße,
Friedrich-Ebert-Straße, Fünfguldenberg,
Großes Eppental,
Hausener Weg, Hermann-Schäfer-Straße,
Im Haseneck, Im Röhrich,
Kaiserslauterer Straße Nr. 55 - 213 und Nr. 78 - 204,
Kastaniengasse, Kleines Eppental,
Limburg
Prof.-Dillinger-Weg,
Schindtal, Schlangentaler Weg

c) Bestattungsbezirk des Friedhofes Hardenburg:

Alte Schmelz, **Am Schlossbrunnen,** Am Wintersberg, An der
Ameisenhalde ab Nr. 67 bzw. ab Nr. 40
Eichenplatz, Erlenbach,
Glasbachtal
In den Hammerwiesen, Isenach
Jägertal
Kaiserslauterer Straße Nr. 215 - 413 und Nr. 206 - 352, Kirschtal,
Klaustal,
Lambertskreuz
Mühlbergweg
Oberes Gaistal
Saupferch, **Schlossberg, Seilerbahn,**
Unter der Hardenburg, Unteres Gaistal
Weilach-Forsthaus

d) Bestattungsbezirk des Friedhofes Leistadt:

Ortsteil Leistadt

e) Bestattungsbezirk des Friedhofes Seebach:

Am Ebersberg, Am Kuhtriftberg, Auf dem Köppel, Auf der
Judenhut, Auf der Wacht,
Birkental, Bgm.-Dr.-Dahlem-Straße
Carl-Korbmann-Straße
Dammweg, Dorfplatz
Guck ins Land
Hammelstalstraße, Hochzeitpfad, Holzweg ab Nr 69 bzw. ab Nr.
76
Im Burgfrieden, Im Meisterwasental, In den Kastaniengärten
Karl-Räder-Allee, Kehrdichannichts, Klosterberg, Klostergasse,
Krähhöhlenweg,
Langer Wingert, Lingenfelder Straße, Luitpoldweg
Martin-Butzer-Straße, Mittelberg
Nolzeruhe
Obergasse
Rudolf-Bart-Siedlung, Rübental
Seebacher Straße ab Nr. 69 bzw. ab Nr. 78, Spitzachtmorgen

f) Bestattungsbezirk des Friedhofes Ungstein:

Alter Ortskern Ungstein mit Pfeffingen, Am Neuberg, Apfelgasse,
Altenbach, Altenbacher Straße, Am Falltor, Am Stadion, Auf der
Gänsweide
Breslauer Straße, Bruchstraße
Chemnitzer Straße
Danziger Straße, Dresdener Straße, Dr.-Kaufmann-Straße,

Erpolzheimer Straße,

gesamter Ortsteil Leistadt

e) Bestattungsbezirk des Friedhofes Seebach:

Am Ebersberg, Am Kuhtriftberg, Auf dem Köppel, Auf der
Judenhut, Auf der Wacht,
Bgm.-Dr.-Dahlem-Straße, **Birkental**
Carl-Korbmann-Straße
Dammweg, Dorfplatz
Guck ins Land
Hammelstalstraße, Hochzeitpfad, Holzweg ab Nr 69 bzw. ab Nr.
76
Im Burgfrieden, Im Meisterwasental, In den Kastaniengärten
Karl-Räder-Allee, Kehrdichannichts, Klosterberg, Klostergasse,
Krähhöhlenweg,
Langer Wingert, **Lingenfelderstraße**, Luitpoldweg
Martin-Butzer-Straße, Mittelberg
Nolzeruhe
Obergasse
Rübental, **Rudolf-Bart-Siedlung**
Seebacher Straße ab Nr. 69 bzw. ab Nr. 78, Spitzachtmorgen

f) Bestattungsbezirk des Friedhofes Ortsteil Ungstein:

Altenbacher Straße, **Alter Dürkheimer Weg**, **Am Bruchhübel**, Am
Falltor, **Am Neuberg**, **Am Spielberg**, Am Stadion, **An der Kirche**,
Apfelgasse, Auf der Gänsweide
Breslauer Straße, **Brunnengasse**, Bruchstraße
Chemnitzer Straße
Danziger Straße, Dresdener Straße, Dr.-Kaufmann-Straße,
Durlacher Weg
Erpolzheimer Straße,

Fasanerie, Fasaneriestraße, Feuerberg
Gutleutstraße, Gustav-Kirchhoff-Straße
Herrenbergstraße, Hexenacker, Honigsäckelstraße
Im Bruch, Im Stadion, An den Almen, Im Nonnengarten, Im
Riedwingert, Im Rustengut, In den Kappesgärten, In den
Kornwiesen,
Jahnstraße
Kanalstraße, Karl-Kück-Straße, Königsberger Straße,
Kohlenhäuser, Kirchstraße
Ludwig-Strauß-Straße
Mannheimer Straße Nr. 35 – Nr. 114 (östlich der Gutleutstraße),
Oberer Bruchweg
Paray-le-Monial-Straße, Pfarrer-Maurer-Straße, Philipp-Heinrich-
Messer-Straße, Philipp-Krämer-Ring
Robert-Bunsen-Straße
Salinenstraße ab Gutleutstraße, Spielbergweg, Schlittweg,
Triftweg
Weidplatz, Weinstraße Nord ab Gutleutstraße, Wellsring, Wormser
Straße, Weinstraße

(3) Die Verstorbenen sind grundsätzlich auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes zu bestatten, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Ableben ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofes besaßen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

Fasanerie, Fasaneriestraße, Feuerberg
Gundheimer Gasse, Gustav-Kirchhoff-Straße, Gutleutstraße,
Herrenbergstraße, Honigsäckelstraße
Im Bruch, Im Nonnengarten, Im Nussriegel, Im Riedwingert, Im
Rustengut, In den Almen, In den Kappesgärten, In den
Kornwiesen,
Jahnstraße
Kanalstraße, Karl-Kück-Straße, , Kirchstraße, Königsberger
Straße, Kohlenhäuser
Ludwig-Strauß-Straße
Mannheimer Straße Nr. 35 – Nr. 114 (östlich der Gutleutstraße),
Oberer Bruchweg
Paray-le-Monial-Straße, Pfarrer-Maurer-Straße, Pfeffingen, Philipp-
Heinrich-Messer-Straße, Philipp-Krämer-Ring
Robert-Bunsen-Straße
Sägmühle, Salinenstraße (östlich der Gutleutstraße), Schlittweg,
Spielbergweg,
Triftweg
Waldgasse, Weidplatz, Weinstraße, Weinstraße Nord (östlich der
Gutleutstraße), Wellsring, Wormser Straße
Zum Rohrig

(3) Die Verstorbenen sind grundsätzlich auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes zu bestatten, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Ableben ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofes besaßen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Stadt.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
- a) bei ihrem Tode Einwohner der Stadt waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofes können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) – vgl. § 7 BestG - .
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) **Die Friedhöfe bilden eine öffentliche Einrichtung der Stadt.**
- (2) **Sie dienen** der Bestattung derjenigen Personen, die
- a) bei ihrem Tod Einwohner der Stadt waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) **Friedhöfe oder Friedhofsteile** können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) – vgl. § 7 BestG - .
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in **Wahlgrabstätten** erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere **Wahlgrabstätte** zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen oder Urnenreihengrabstätten -soweit möglich- einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

2. Ordnungsvorschriften

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in **Reihengrabstätten** Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in **Wahlgrabstätten**, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer **Wahlgrabstätte** erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei **Wahlgrabstätten** den Nutzungsberechtigten, bei **Reihengrabstätten** - soweit möglich - dem Grabinhaber bzw. einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen/Sportgeräten (z.B. Rollschuhe, Inlineskates) aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen

b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten

c) An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) **Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Angehörigen und Besucher gegenüber respektvoll zu verhalten.** Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf **den Friedhöfen** ist insbesondere nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen/Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskates) aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, Fahrzeuge **bis max. 3,5 t und ausschließlich mit Luftbereifung** von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung.

b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,

c) störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier auszuführen,

- d) Ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren
- e) Druckschriften zu verteilen
- f) Den Friedhof und seinen Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- g) kompostierfähiges, organisches Material und nichtkompostierfähige Abfälle gemeinsam und außerhalb der für die jeweiligen Stoffe bestimmten und gekennzeichneten Stellen zu entsorgen
- h) Tiere- ausgenommen Blindenhunde- mitzubringen
- i) Zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Dienstleistungserbringer haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

(2) Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet sind.

- d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig **Film-, Ton- Video- oder Fotoaufnahmen zu erstellen,**
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) **die Friedhöfe und ihre** Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- g) kompostierfähiges, organisches Material und nichtkompostierfähige Abfälle gemeinsam und außerhalb der für die jeweiligen Stoffe bestimmten und gekennzeichneten Stellen zu entsorgen,
- h) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
- i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dessen Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) **Dienstleister** haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

(2) Tätig werden können nur solche **Dienstleister**, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet sind.

a) zur Errichtung/Änderung von Grabmalen und Einfassungen fachlich geeignet ist eine Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk (§ 23) die erforderlichen Fundamentabmessungen und Befestigungsmodalitäten zu berechnen. Sie muss in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin muss sie die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.

b) für die Ausführung der Tätigkeit ist jeweils eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen.

(3) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

a) Zur Errichtung/Änderung von Grabmalen und Einfassungen fachlich geeignet ist eine Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk (§ 22) die erforderlichen Fundamentabmessungen und Befestigungsmodalitäten zu berechnen. Sie muss in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin muss sie die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können.

~~b) für die Ausführung der Tätigkeit ist jeweils eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen.~~

(3) Die Dienstleister und deren Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie und/oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(4) Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial sowie Grabzubehör ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

(4) Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial **und Grabzubehör ablegen sowie entsorgen. Gewerbetreibende haben die Möglichkeit, Grünabfälle auf dem zentralen Abfallsammelplatz des Hauptfriedhofes zu entsorgen.** Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(5) Unbeschadet des § 5 Abs. 3 Buchstabe c dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur von Montag bis Samstag zwischen 08:00 Uhr und 17:00 Uhr ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(6) Dienstleistern kann die Tätigkeit auf den Friedhöfen auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden:

- a) wenn trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 1,3,4 und 5 verstoßen wird,
- b) wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr gegeben sind,
- c) wenn bezüglich der Errichtung/Änderung von Grabmalen und Einfassungen unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bestimmt werden,
- d) wenn sie sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten.

Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 2.

(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

(3) Aschen müssen unverzüglich, spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnengrabstätte beigesetzt.

(4) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 8 Säрге und Urnen

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. **Der Anmeldung sind die nach dem Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) und der Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes erforderlichen Unterlagen beizufügen.** Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

siehe Absatz 1 Satz 3

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den **Hinterbliebenen** fest.

(3) **Leichen, die nicht innerhalb der Bestattungsfrist nach § 15 BestG und Aschen, die nicht innerhalb von drei Monaten** nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) **von Amts wegen** in einer **Reihengrabstätte** beigesetzt.

(4) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 8 Säрге und Urnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche darf nur aus Naturtextilien oder vergleichbaren Materialien bestehen.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.

(3) a) Bei Bestattungen in der Erde dürfen nur biologisch abbaubare Aschenkapseln und Überurnen, die aus von Schwermetallen sowie organischen Schadstoffen freiem Material bestehen, verwendet werden.

b) Für Beisetzungen in der Urnenmauer dürfen keine verrottbaren Überurnen verwendet werden.

§ 9 Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Zur Vermeidung von Umweltbelastungen sind nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche darf nur aus Naturtextilien oder vergleichbaren Materialien bestehen.

(2) Die Särge sollen höchstens 200 cm lang, 65 cm hoch und im Mittelmaß 65 cm breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 110 cm lang, 65 cm hoch und im Mittelmaß 65 cm breit sein.

(3) a) Bei Bestattungen in der Erde dürfen nur biologisch abbaubare Aschenkapseln und Überurnen verwendet werden, die aus von Schwermetallen sowie organischen Schadstoffen freiem Material bestehen.

b) Für Beisetzungen in der Urnenmauer dürfen keine verrottbaren Überurnen verwendet werden.

§ 9 Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefergräbern (§ 14 Abs. 3) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,30 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei **vertieften Beisetzungen** beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,30 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör (**wie Grabmal, Einfassung, abdeckende Platten, Lampen, Vasen, Bepflanzung und sonstigen Grabschmuck**) vor dem Aushub auf seine Kosten entfernen zu lassen. **Dabei sind folgende Fristen einzuhalten:**

a) Bei einer Beisetzung im Sarg: zwei Arbeitstage vor dem Beisetzungstermin bis 12:00 Uhr.

b) Bei einer Urnenbeisetzung: ein Arbeitstag vor dem Beisetzungstermin bis 10:00 Uhr.

Sofern beim Ausheben **des Grabes zusätzlich** Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(5) Beeinträchtigungen, die im Rahmen einer normalen und termingerechten Beisetzung auftreten können, wie vorübergehende Entfernung von Pflanzen und Grabschmuck sowie Lagern von Grabaushub, sind zu dulden.

(6) Werden bei einer Wiederbelegung Leichen- oder Aschenreste vorgefunden, so werden diese unter der neuen Grabsohle eingebettet.

§ 10 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Stadt in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig.

(3) -> (4) Umbettungen von erdbestatteten Aschenurnen sind auf Grund ihrer vorgeschriebenen Beschaffenheit nicht möglich (§ 8 Abs. 3 a).

§ 10 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre, wobei letztgenannte Frist auf Antrag um 10 Jahre verlängert werden kann.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen **Genehmigung** der **Stadt**. Die **Genehmigung** kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Stadt in den ersten fünf Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. **§ 3 Absätze 2 und 3 bleiben unberührt. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig.**

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Genehmigung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden. Die Umbettung von Leichenresten in eine belegte Urnengrabstätte ist nicht zulässig.

(4) **Nicht möglich sind** Umbettungen von erdbestatteten Aschenurnen auf Grund ihrer vorgeschriebenen Beschaffenheit (§ 8 Abs. 3 a).

(4) -> (5) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Stadt ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) -> (6) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) -> (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) -> (8) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) -> (9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

(5) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Stadt ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(6) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(8) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

(1) → (2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten
- d) Rasenwahlgrabstätten
- e) Ehrengrabstätten.
- d) Rasenwahlgrabstätten
- e) Ehrengrabstätten.

(2) → (4) Gräfte dürfen nicht mehr errichtet werden. Vorhandene Gräfte müssen bei Eintritt eines Sterbefalles auf Kosten des Nutzungsberechtigten in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(1) *bisher Abs. (3)* Die Grabstätten bleiben Eigentum *der Stadt Bad Dürkheim*. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

1. Reihengrabstätten

- a) Reihengrabstätten für Sargbestattungen*
- b) Reihengrabstätten für Urnenbestattungen*

2. Wahlgrabstätten

- a) Wahlgrabstätten als ein- oder mehrstellige Grabstätte*
- b) Rasenwahlgrabstätten*
- c) Urnenmauernischen mit Einfach- und Doppelkammern*
- d) Urnenwahlgrabstätten*

3. Ehrengrabstätten

(3) Die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte und die Zuteilung eines Reihengrabes sind nur bei Eintritt eines Bestattungsfalls möglich. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
Beeinträchtigungen durch Bäume oder Anpflanzungen sind zu dulden.

(4) *(bisher Abs. (2))* Gräfte dürfen nicht mehr errichtet werden. Vorhandene Gräfte müssen bei Eintritt eines Sterbefalles auf Kosten des Nutzungsberechtigten in ein Wahlgrab umgewandelt werden. *Die Abdeckungen, Wände und Boden sind abzubauen und die Grabstätte ist anschließend mit Mutterboden aufzufüllen.*

(3) -> (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. -> (3) Satz 2 Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten - **neu gefasst unter §§ 13, 13a und 13b**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

(3) In jeder Reihengrabstätte darf – außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 (Mutter mit Kind)- nur eine Leiche bestattet werden.

(4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 2 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

siehe Absatz 1

§ 13 Reihengrabstätten

Reihengrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen in der Erde in Sarg oder Urne, die in Folge nebeneinander belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.

siehe § 13 a Abs. 1

siehe § 13 a Abs. 3

siehe § 13 a Abs. 6

§ 13a Reihengrabstätten für Sargbestattungen

(1) Es werden eingerichtet

a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber)

b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

(2) Die Reihengrabstätten werden im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden auf Antrag zugeteilt. Mit der Grabzuteilung wird der Antragsteller Grabinhaber.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen können Ausnahmen zugelassen werden.

(4) Der Grabinhaber hat die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte (§ 25)

(5) In Einzelfällen kann auf Antrag des Grabinhabers eine Reihengrabstätte vor Ablauf der Ruhezeit eingeebnet werden. Eine Gebührenerstattung erfolgt nicht. Für die Abräumung gilt § 24 entsprechend. Für die restliche Ruhezeit wird die Grabfläche durch die Stadt Bad Dürkheim unterhalten. Die dadurch entstandenen Unterhaltungskosten werden in der Friedhofsgebührensatzung festgelegt.

(6) Nach Ablauf der Ruhezeit ist die Grabstätte abzuräumen (§ 24). Auf den Ablauf der Ruhezeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen und der Grabinhaber, sofern er bekannt ist oder ohne weiteres zu ermitteln ist, informiert.

§ 13b Reihengrabstätten für Urnenbestattungen

§ 14 Wahlgrabstätten - die §§ 14 bis 16 wurden als §§ 14, 14a, 14b, 14c und 14d neu gefasst

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen in der Erde oder in Urnenmauern, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren bei Urnengrabstätten sowie von 25 Jahren bei den sonstigen Grabstätten verliehen (Nutzungszeit) und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungs-berechtigten bestimmt wird. Die Verleihung eines Nutzungsrechtes ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich.

(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

(1) Die Beisetzung der Urne erfolgt in einem Gemeinschaftsfeld.

(2) Die Pflege des Gemeinschaftsfeldes obliegt der Stadt Bad Dürkheim. Bepflanzungen, Grabvasen oder dergleichen sind nicht zulässig. Auch das Abstellen von Grabschmuck, Blumen und dergleichen ist nicht gestattet, ausgenommen in Verbindung mit der Bestattung.

(3) Das Aufstellen von Grabmalen ist nicht gestattet. Ein Gemeinschaftsgrabmal wird von der Stadt Bad Dürkheim aufgestellt.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen in der Erde oder in Urnenmauern, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren bei Urnengrabstätten, sowie von 25 Jahren bei den sonstigen Grabstätten verliehen wird (Nutzungszeit). Bei Antragstellung soll bereits ein Nachfolger für das Nutzungsrecht angegeben werden.

(2) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(5) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und die zu zahlenden Gebühren.

(3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich hingewiesen. Falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(5) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes einer Grabstätte ist auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf aller Ruhefristen kann in Zeitschritten von fünf Jahren (maximal 25 Jahre; bei Urnengrabstätten maximal 20 Jahre) erfolgen. In Ausnahmefällen kann der Zeitraum der Verlängerung von fünf Jahren unterschritten werden. Die Stadt kann den Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 oder eine Neu- bzw. Überplanung des Grabfeldes beabsichtigt ist.

(6) Das Nutzungsrecht erlischt mit Ablauf der Nutzungszeit, bei Verzicht (nur bei Wahl- oder Urnenwahlgräbern) oder Entzug (nur bei Wahl- oder Urnenwahlgräbern). Sofern im Falle des Verzichtes oder Entzuges die Ruhezeiten der Bestatteten noch nicht abgelaufen sind, wird die Grabfläche bis zum Ende der Ruhezeit durch die Stadt Bad Dürkheim unterhalten. Die dadurch entstandenen Unterhaltungskosten werden in der Friedhofsgebührensatzung festgelegt.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:

a) auf den überlebenden Ehegatten,

b) auf die ehelichen, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder

c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter

d) auf die Eltern

e) auf die vollbürtigen Geschwister

f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

(7) Das Nutzungsrecht ist übertragbar. Die Übertragung darf dabei jeweils nur auf eine Person erfolgen und bedarf der schriftlichen Zustimmung des neuen Nutzungsberechtigten sowie der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird erst durch Aushändigung einer neuen Verleihungsurkunde wirksam.

(8) Stirbt der Nutzungsberechtigte, geht das Nutzungsrecht in folgender Reihenfolge über:

a) auf die Person, die vom Nutzungsberechtigten gem. Abs. 1 Satz 2 als Nachfolger angegeben wurde.

b) auf die Person, die die Nutzung an der Grabstätte anlässlich der Bestattung des bisherigen Nutzungsberechtigten beantragt.

c) auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten in der folgenden Reihenfolge:

1. überlebender Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner

2. Kinder

3. Enkel

4. Geschwister

5. Eltern

6. die nicht unter Nr. 1 bis 5 fallenden Erben

Im Übrigen gilt Abs. 7, Satz 2 und 3 entsprechend.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte **beigesetzt** zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

weggefallen

§ 14a Wahlgrabstätten als ein- oder zweistellige Grabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten als Einfach- oder Tiefgräber vergeben. Pro Stelle können zwei Särge sowie vier Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung einer Urne schließt eine weitere Erdbeisetzung in dieser Grabstelle für die Dauer der Ruhezeit der Urne aus.

(2) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte (§25).

(3) Auf das Nutzungsrecht kann in Einzelfällen auf Antrag des Nutzungsberechtigten verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung erfolgt nicht. § 14 Abs. 6 Satz 2 und 3 und § 24 sind zu beachten.

§ 14b Rasenwahlgrabstätten

(1) Rasenwahlgrabstätten werden als einstellige Einfach- oder Tiefgräber vergeben. Es können zwei Särge sowie vier Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung einer Urne schließt eine weitere Erdbeisetzung in dieser Grabstelle für die Dauer der Ruhezeit der Urne aus.

(2) Rasenwahlgrabstätten unterliegen den Bestimmungen der Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ 17 Abs. 3 und 18 Abs. 1, Buchstabe a). Der Einheitsgrabstein wird mit dem Nutzungsrecht erworben.

(3) Die Pflege der Rasenwahlgrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung. Bepflanzungen, Grabvasen oder dergleichen sind nicht zulässig. Auch das Abstellen von Grabschmuck, Blumen und dergleichen ist nicht gestattet, ausgenommen in Verbindung mit der Bestattung.

(4) Der Nutzungsberechtigte erhält beim Baubetriebshof der Stadt Bad Dürkheim den Einheitsgrabstein (§18 Abs. 1 Buchstabe a), den er auf seine Kosten durch einen Steinmetz oder vergleichbar geeigneten Dienstleister aufzustellen hat.

§ 14c Urnenmauernischen

(1) Urnenmauernischen werden als Einfachkammern für die Beisetzung von bis zu zwei Urnen und als Doppelkammern für die Beisetzung von bis zu vier Urnen vergeben.

(2) Das Abstellen von Grabschmuck und dergleichen vor und auf der Urnenmauer ist nicht gestattet, ausgenommen in Verbindung mit der Bestattung.

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
- a) in Urnenwahl- und Urnenreihengrabstätten
 - b) in Urnenmauern
 - c) in Wahl- und Reihengrabstätten
 - d) in Rasenwahlgrabstätten

In Urnenwahlgrabstätten können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. In Urnenmauernischen mit Einfachkammern können bis zu 2 Urnen, mit Doppelkammern bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. In Reihengrabstätten ist die Beisetzung von bis zu vier Urnen, in Wahlgrabstätten von bis zu vier Urnen in einstelligen und von bis zu acht Urnen in mehrstelligen Gräbern zulässig. In Rasenwahlgrabstätten können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

§ 14d Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von bis zu vier Urnen in der Erde.

(2) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte (§25).

(3) Auf das Nutzungsrecht kann in Einzelfällen auf Antrag des Nutzungsberechtigten verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung erfolgt nicht. § 14 Abs. 6 S.2 und 3 und § 24 sind zu beachten.

siehe §§ 13b, 14b, 14c, 14d

(2) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(3) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für die Urnengrabstätten.

§ 16 Rasenwahlgrabstätten

(1) Rasenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen in der Erde, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage der Reihenfolge nach vergeben wird. Die Verleihung eines Nutzungsrechtes ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich.

(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt.

(3) Rasenwahlgrabstätten werden als einstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist. Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wieder verliehen werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Rasenwahlgrabstätte ohne eine aktuelle Beisetzung ist möglich.

siehe §§ 14, 14b

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter
- d) auf die Eltern
- e) auf die vollbürtigen Geschwister
- f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 5 Satz 2 genannte Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen zu entscheiden.

(8) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 17 -> § 15 Ehrenggrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrenggrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 -> § 17 Wahlmöglichkeit

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§19) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ 21 und 27) eingerichtet.

(2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt.

§ 15 Ehrenggrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrenggrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 16 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist – **unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 18 und 26 für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften** – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 17 Wahlmöglichkeit

(1) Auf **den Friedhöfen** werden Grabfelder mit **(§§ 18 und 26) und Grabfelder ohne** besondere Gestaltungsvorschriften (§§ **20** und **27**) eingerichtet.

(2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind

(3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.

§ 19 -> § 16 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

6. Grabmale

§ 20 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und ihren Höchstmaßen keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt (siehe § 19).

a) Rasenwahlgrabstätten

b) sonstige Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Belegungsplan lt. Anlage).

(3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit oder **ohne** besondere Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten.

siehe § 16

6. Grabmale

§ 18 Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und ihren Höchstmaßen keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt (siehe § 16).

§ 21 -> § 19 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale mit besonderen Gestaltungsvorschriften unterscheiden sich in:

- a) Rasenwahlgrabstätten
- b) Urnenmauernischen
- c) sonstige Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(2) Die Grabmale mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

a) Rasenwahlgrabstätten:

Dort dürfen ausschließlich die bei der Stadt Bad Dürkheim erhältlichen Einheitsgrabsteine aus rotem Sandstein (Größe: B/H/T 35cm/ 65cm/ 14cm, Sockelmaße: 51x30 cm) aufgestellt werden. Zur Grabsteingestaltung sind alle Schriftarten und Kreuze erlaubt. Weiterer Grabsteinschmuck (wie z. B. Vasen oder Lichtbilder) sowie Bepflanzungen, Grabvasen oder dergleichen sind bei diesen Grabstätten nicht zulässig. Auch das Abstellen von Grabschmuck und dergleichen auf den Rasenwahlgrabstätten ist nicht gestattet, ausgenommen in Verbindung mit der Bestattung.

b) -> § 19 Urnenmauernischen:

§ 19 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

weggefallen

(1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

a) Rasenwahlgrabstätten:

Dort dürfen ausschließlich die bei der Stadt Bad Dürkheim erhältlichen Einheitsgrabsteine aus rotem Sandstein (Größe: B/H/T 35cm/ 65cm/ 14cm, Sockelmaße: **B/H/T 40cm/60cm/10 cm**) aufgestellt werden. Zur Grabsteingestaltung sind alle Schriftarten und Kreuze **als religiöses Symbol** erlaubt. Weiterer Grabsteinschmuck (wie z. B. Vasen oder Lichtbilder) **ist** nicht zulässig.

siehe § 20

Die Urnenmauernischen werden seitens der Friedhofsverwaltung mit Steinplatten in den Maßen 35 x 25,5 x 3 cm verschlossen. Es ist dem Nutzungsberechtigten gestattet, auf dieser Platte entweder Bronz Buchstaben als Einzelbuchstaben zu befestigen oder beschriftete Bronzeplatten, welche die in Satz 1 genannten Maße nicht überschreiten, anzubringen. Als Schmuck werden ausschließlich kleine Vasen geduldet, sofern sie die Einzelabdeckung nicht überragen und dem Gesamtbild nicht abträglich sind. Das Abstellen von Grabschmuck und dergleichen vor der Urnenmauer ist nicht gestattet, ausgenommen in Verbindung mit der Bestattung.

c) Sonstige Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften:

Für Grabmale dürfen nur Naturstein sowie Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete, bruchraue, grellweiße und tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen. Bei der Gestaltung, Bearbeitung und Größe sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Alle Steine müssen allseitig und gleichzeitig bearbeitet sein,
2. Alle Bearbeitungsarten sind zulässig, außer Politur,
3. Politur ist nur als gestalterisches Element für Ornament und Schrift erlaubt, sofern sie nicht überwiegt,
4. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein, sie dürfen keinen Sockel haben,
5. Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber, Bronze und Farben.
6. Maße
- 6.1. Stehende Grabmale

b) Sonstige Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften:

Einfassungen und Abdeckplatten sind in diesem Grabfeld nicht gestattet. Für Grabmale dürfen nur Naturstein sowie Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete, bruchraue, grellweiße und tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen. Bei der Gestaltung, Bearbeitung und Größe sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. alle Steine müssen allseitig und gleichzeitig bearbeitet sein,
2. alle Bearbeitungsarten sind zulässig, außer Politur,
3. Politur ist nur als gestalterisches Element für Ornament und Schrift erlaubt, sofern sie nicht überwiegt,
4. die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein, sie dürfen keinen Sockel haben,
5. nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber, Bronze und Farben.
6. Maße
- 6.1. Stehende Grabmale

6.1.1. bei einstelligen Wahlgräbern

Höhe: 0,80 m bis 1,20 m

Breite: bis 0,60 m

Mindeststärke: 0,18 m

6.1.2. bei 2 und mehrstelligen Wahlgräbern

Höhe: 1,00 bis 1,20 m

Breite: bis 1,20 m

Mindeststärke: 0,18 m

6.2. Liegende Grabmale

6.2.1. bei einstelligen Wahlgräbern

Breite: bis 0,50 m

Länge: 0,70 bis 0,90 m

Höhe: 0,14 bis 0,30 m

6.2.2. bei mehrstelligen Wahlgräbern

Breite: bis 0,75 m

Länge: 0,80 bis 1,20 m

Höhe: 0,14 bis 0,30 m

(3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 2 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 19 für vertretbar hält.

6.1.1. bei einstelligen Wahlgräbern

Höhe: 0,80 m bis 1,20 m

Breite: bis 0,60 m

Mindeststärke: 0,18 m

6.1.2. bei 2 und mehrstelligen Wahlgräbern

Höhe: 1,00 bis 1,20 m

Breite: bis 1,20 m

Mindeststärke: 0,18 m

6.2. Liegende Grabmale

6.2.1. bei einstelligen Wahlgräbern

Breite: bis 0,50 m

Länge: 0,70 bis 0,90 m

Höhe: 0,14 bis 0,30 m

6.2.2. bei mehrstelligen Wahlgräbern

Breite: bis 0,75 m

Länge: 0,80 bis 1,20 m

Höhe: 0,14 bis 0,30 m

(2) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 2 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 16 für vertretbar hält.

§ 20 Urnenmauernischen:

§ 22 -> § 21 Anzeigepflicht zum Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung bei Wahlgrabstätten durch den Nutzungsberechtigten, bei Reihengrabstätten durch den Antragssteller auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13), mit der Erklärung des Dienstleistungserbringers anzuzeigen, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung und den Vorgaben der TA-Grabmal (§ 23) entspricht.

(2) Der Anzeige sind in zweifacher Ausfertigung die sicherheitsrelevanten Daten gemäß TA-Grabmal vom September 2009 beizufügen sowie der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab. So sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

Die Urnenmauernischen werden seitens der Friedhofsverwaltung mit Steinplatten verschlossen. **Diese sind aus Naturstein mit natürlichen Farbnuancen. Farbabweichungen zu anderen Platten müssen daher hingenommen werden.** Auf dieser Platte können entweder Bronz Buchstaben als Einzelbuchstaben **befestigt werden** oder **eine** beschriftete Bronzeplatte, welche die Maße **der Verschlussplatte** nicht überschreitet. Als Schmuck werden ausschließlich kleine Vasen geduldet, sofern sie die Einzelabdeckung nicht überragen und dem Gesamtbild nicht abträglich sind.

§ 21 Anzeigepflicht zum Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen **sowie die Beschriftung von Urnenmauerplatten** sind der Friedhofsverwaltung bei Wahlgrabstätten durch den Nutzungsberechtigten, bei Reihengrabstätten durch den **Grabinhaber**, mit der Erklärung des Dienstleister anzuzeigen, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung und den Vorgaben der **Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen** (TA-Grabmal) (§ 22) entspricht.

(2) Der Anzeige sind in zweifacher Ausfertigung die sicherheitsrelevanten Daten gemäß TA-Grabmal **in der aktuellen Fassung** beizufügen sowie der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab. So sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach schriftlich bestätigtem Eingang der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung und der TA-Grabmal (§ 23) geltend gemacht wurden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung des Vorhabens mit der geltenden Friedhofssatzung und der TA-Grabmal und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(5) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder vergleichbar geeignete Dienstleistungserbringer eine Abnahmeprüfung nach Ziffer 4 der TA-Grabmal vorzunehmen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren und der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

(6) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

(7) Die nicht zustimmungspflichtigen, provisorischen Grabmale und Einfassungen sind nur als naturlasierte Holztafeln/- kreuze bzw. Holzeinfassungen in Grabgröße zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 23 -> § 22 Standsicherheit der Grabmale

(3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach schriftlich bestätigtem Eingang der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung und die TA-Grabmal (§ 22) geltend gemacht wurden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung des Vorhabens mit der geltenden Friedhofssatzung und der TA-Grabmal und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(5) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder vergleichbar geeignete Dienstleistungserbringer eine Abnahmeprüfung nach der TA-Grabmal vorzunehmen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren und der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

(6) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

(7) Die nicht zustimmungspflichtigen, provisorischen Grabmale und Einfassungen sind nur als naturlasierte Holztafeln/- kreuze bzw. Holzeinfassungen in Grabgröße zulässig und dürfen mit Ausnahme der Grabkreuze nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 22 Standsicherheit der Grabmale

Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal)“ Ausgabe September 2009, wobei ausschließlich Tiefgründungen zugelassen werden.

§ 24 -> § 23 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal – im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§13) gestellt hat, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte. Seitens der Friedhofsverwaltung wird zusätzlich die Verkehrssicherheit einmal jährlich kontrolliert. Grundlage für die Überprüfung ist die TA-Grabmal (§23). Die Standsicherheitskontrolle des 1. Halbjahres 2011 gilt als Eingangsprüfung für die zukünftige Überprüfung nach der TA-Grabmal.

(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs.1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ **in der aktuellen Fassung**.

§ 23 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal: im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten **der Grabinhaber**, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte. Seitens der Friedhofsverwaltung wird zusätzlich die Verkehrssicherheit einmal jährlich kontrolliert. Grundlage für die Überprüfung ist die TA-Grabmal (§ 22).

(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs.1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen; wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 25 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 25 -> § 24 Entfernen von Grabmalen / Gräften

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen; wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 24 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

§ 24 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale **und sonstige bauliche Anlagen** nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über. Sofern Grabstätten/ Gräfte von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist und bei Einebnung von Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit und Verzicht von Wahl-, Rasenwahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden die Grabmale und baulichen Anlagen, die nach dem 01.01.2019 gesetzt wurden, durch die Friedhofsverwaltung abgebaut und entsorgt. Die Gebühren für diese Leistungen werden mit der Aufstellung des Grabmals erhoben. Bei bereits vorhandenen Grabmalen werden diese Gebühren im Zusammenhang mit Änderungen an der Grabstätte oder auf Wunsch des Nutzungsberechtigten/Grabinhabers durch die Stadt nachträglich erhoben. Der Nutzungsberechtigte oder Grabinhaber hat die Möglichkeit, die Grabstätte selbst abzuräumen oder abräumen zu lassen. Hierzu reicht eine schriftliche Mitteilung zum Ablauf des Nutzungsrechts/der Ruhezeit an die Friedhofsverwaltung. Wenn die Grabanlage innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes/der Ruhefrist vollständig und ordnungsgemäß abgebaut, vom Friedhofsgelände entfernt und das Grab eingeebnet und eingesät wurde, erfolgt die Erstattung der nach Abs. 2 S.2 und S.3 entrichteten Gebühr.

(3) Die Rasenwahlgrabstätten werden nach Ablauf der Nutzungszeit durch die Stadt Bad Dürkheim abgeräumt.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. bei einer gewünschten Neubelegung müssen Gräfte durch den Nutzungsberechtigten in ein Erdwahlgrab umgewandelt werden, das heißt Abbau der Gruftabdeckungen und des Bodens sowie anschließendes Verfüllen mit Mutterboden.

(5) Nach Ablauf der Ruhefrist verbleiben die Aschenreste in würdiger Weise in einem Erdfeld auf dem Friedhof. Überurnen die nicht nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten nach Nutzungszeitende durch den Nutzungsberechtigten abgeholt werden, werden durch die Stadt Bad Dürkheim verwertet.

(3) Vor dem 01.01.2019 aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen (ausgenommen Abs. 2 S.3) sind bei Wahlgrabstätten innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes, bei Verzicht und Entzug des Nutzungsrechtes durch den Nutzungsberechtigten abzuräumen. Bei Reihengrabstätten ist das Grabmal innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhefrist oder bei Einebnung durch den Grabinhaber abzubauen und zu entsorgen. Die Grabstätte muss von allen Ein- und Ausbauten befreit sein, bei Gräften muss die Gruftabdeckung, Wände und Boden abgebaut werden und mit Mutterboden verfüllt werden, die Grabstätte muss eingeebnet und eingesät werden. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über. Sofern Grabstätten/ Gräfte von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

(4) Sofern nach altem Recht für Rasenwahlgrabstätten bereits mit dem Erwerb eine Abräumungsgebühr entrichtet wurde, gilt Abs. 2, Satz 1.

(5) Nach Ablauf der Ruhefrist verbleiben die Aschenreste in würdiger Weise in einem Erdfeld auf dem Friedhof. Überurnen **und Schriftplatten**, die nicht nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Nutzungszeitende durch den Nutzungsberechtigten abgeholt werden, werden durch die Stadt Bad Dürkheim verwertet.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 26 -> § 25 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § ~~19~~ (Würde des Friedhofes) hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen. Ausnahme hiervon stellen die Rasenwahlgrabstätten dar. Hierbei obliegt die Pflege der Friedhofsverwaltung.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 25 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 (Würde des Friedhofes) hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der **Grab**inhaber, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. **Dieser ist auch für die Pflege des linken an sein Grab angrenzenden Zwischenweges verantwortlich. Die Verpflichtung nach Satz 1 und 2 erlischt erst mit dem Ende der Ruhe- bzw. Nutzungszeit. Die Herrichtung und Instandhaltung der Rasenwahlgrabstätten sowie der Urnengemeinschaftsgräber obliegt der Friedhofsverwaltung.**

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gärtner beauftragen.

(4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(5) -> **(7)** Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(4) **Alle Grabstätten** müssen innerhalb von **drei** Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

(5) Die Bepflanzung darf die Benutzung öffentlicher Anlagen und Wege oder Nachbargrabstätten nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind Bäume oder großwüchsige Sträucher sowie Pflanzen mit starken Wurzelausläufern oder Wurzelwachstum (wie z.B. Bambusgewächse, Essigbaum, Japan. Staudenknöterich, Trompetenblume). Bei Zuwiderhandlung ist die Stadt berechtigt, nach vorheriger Fristsetzung zur Beseitigung und Androhung der Ersatzvornahme, diese auf Kosten des Nutzungsberechtigten/Grabinhabers zu entfernen. Bei akuter Gefahr, wenn die Belegung benachbarter Gräber erheblich behindert wird oder der Nutzungsberechtigte/Grabinhaber nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, kann eine Beseitigung auch ohne vorherige Aufforderung erfolgen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, die Bepflanzung aufzubewahren.

(6) Bei einem Absenken der Grabstätte muss diese durch den Nutzungsberechtigten/Grabinhaber wieder aufgefüllt werden. Auf Anfrage kann das Auffüllen durch die Friedhofsverwaltung gebührenpflichtig durchgeführt werden, wobei die Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten/Grabinhaber vorher zu entfernen ist.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen der Friedhofsverwaltung (**Eine Ausnahme bilden die Zwischenwege gem. Abs. 2, Satz 2**).

(6) -> **(8)** Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

(7) -> **(9)** Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Wertstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die in der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Grablichter, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 27 -> § 26 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

§ 28 -> § 27 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(8) Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Wertstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die in der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Grablichter, Markierungszeichen und Gießkannen.

Auch das Aufstellen von Bänken auf oder an der Grabstätte ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung wird der Nutzungsberechtigte/Grabinhaber aufgefordert, innerhalb einer angemessenen Frist das ordnungswidrige Grabzubehör zu entfernen. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung das Grabzubehör entfernen. Sie ist nicht verpflichtet, dieses aufzubewahren.

§ 26 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Die Grabstätten der sonstigen Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sollen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. Die allgemeinen Anforderungen sind zu beachten (§ 25).

§ 27 Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen. § 27 Satz 3 ist zu beachten (keine Bäume und großwüchsigen Sträucher)

§ 29 -> § 28 Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.

(2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

Die Grabstätten der Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in Herrichtung und Pflege lediglich den allgemeinen Anforderungen (§ 25).

§ 28 Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet, bepflanzt oder **gepflegt** hat der Nutzungsberechtigte/**Grabinhaber** auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. **Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.**

(2) Wird die Aufforderung nicht befolgt,

a) können Reihengrabstätten von der Stadt eingeebnet werden. § 13a Abs. 5 und § 24 (Entfernung von Grabmalen/Kosten) gelten entsprechend und werden dem Grabinhaber in der Aufforderung mitgeteilt. Ist der Grabinhaber nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird im angebrachten Hinweis an der Grabstätte auf die Rechtsfolgen des Satzes 1 hingewiesen.

b) kann bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen werden. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit dem Hinweis auf die Rechtsfolgen des Satzes 1 und noch einmal ein entsprechender sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Im Entziehungsbescheid wird auf die Rechtsfolgen des § 24 (Entfernung von Grabmalen/Kosten) und § 14 Abs. 6 hingewiesen.

8. Leichenhalle

§ 30 -> 29 Benutzen der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

8. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 29 Benutzung der Leichenhallen

(1) Die Leichenhallen **dienen** der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie **dürfen** nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) **Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.** Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen dürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

9. Schlussvorschriften

§ 31 Alte Rechte

(3) Die Särge **Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit litten**, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen **bedürfen zusätzlich der Genehmigung des Gesundheitsamtes**.

§ 30 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Aufbewahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Musik- und Gesangsdarbietungen in den Leichenhallen bei Trauerfeiern müssen in würdiger Form erfolgen und erfordern grundsätzlich nicht die Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

9. Schlussvorschriften

§ 31 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer oder von mehr als 30 Jahren werden auf Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 3 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 32 -> § 33 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich **Nutzungs- und Ruhezeit sowie die Gestaltung (§§ 18 und 26)**, nach den bisherigen Vorschriften. **Im Falle des Nacherwerbs einer Grabstätte findet für die Grabstätte ausschließlich die zum Zeitpunkt des Nacherwerbes geltende Vorschrift Anwendung.**

weggefallen

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 32 Anordnungen im Einzelfall

Die Stadt kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall erlassen.

§ 33 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch **nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe** sowie **ihrer** Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. **Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.**

§ 33 -> § 35 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt (Öffnungszeiten),

2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),

3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 verstößt (Fahrzeuge),

4. -> **5 a)** eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne vorherige Anzeige ausübt (§ 6 Abs. 1),

5. -> **6.** Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),

6. -> **7.** die Bestimmung über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 21 Abs. 2),

7. -> **8.** als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Dienstleistungserbringer Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne vorherige Anzeige errichtet oder verändert (§ 22 Abs. 1 und 2) oder die Abnahmeprüfung nicht durchführt und der Friedhofsverwaltung nicht vorlegt (§ 22 Abs. 5),

8. -> **10.** Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 25 Abs. 1),

9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem

10. -> **11.** bei der Herrichtung und Instandhaltung von Grabstätten

11. entgegen § 26 Abs. 7 Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare

12. Grabstätten entgegen § 27 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen §§ 27 und 28 bepflanzt,

13. Grabstätten vernachlässigt (§ 29),

siehe § 35

14. die Leichenhalle entgegen § 30 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 34 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig **im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt (Öffnungszeiten),
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3, **Buchstaben a) bis i)** verstößt,
4. **entgegen dem § 5 Abs. 4 Feiern oder andere Veranstaltungen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung durchführt,**
5. **als Dienstleistungserbringer**
a) entgegen dem § 6 Abs. 1 eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne vorherige Anzeige ausübt,

b) entgegen dem § 6 Abs. 4 Werkzeuge und Material unzulässig lagert oder entsorgt oder gewerbliche Geräte reinigt,

c) entgegen dem § 6 Abs. 5 außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,

6. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),

7. die Bestimmung über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 18 Abs. 1, Buchstabe b),

8. als Grabinhaber, Nutzungsberechtigter oder Dienstleistungserbringer Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne vorherige Anzeige errichtet oder verändert (§ 21 Abs. 1 und 3) oder die Abnahmeprüfung nicht durchführt und der Friedhofsverwaltung nicht vorlegt (§ 21 Abs. 5),

9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22 und 23),

10. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24 Abs. 1),

11. entgegen dem § 25 Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet, bepflanzt oder pflegt, chemische Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet oder Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe, ausgenommen in Zusammenhang mit den in § 25 Abs. 9 Satz 2 genannten Gegenständen verwendet,

12. Grabstätten entgegen § 26 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen §§ 26 und 27 bepflanzt,

13. die Leichenhallen entgegen § 29 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 35 -> § 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung vom 02. Februar 1984, in der Änderungsfassung vom 14. März 2008 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Bad Dürkheim, den 06. September 2010

Wolfgang Lutz
Bürgermeister

§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06. September 2010 außer Kraft.

Bad Dürkheim, den

Christoph Glogger
Bürgermeister